

Beschluss:

6. Satzung vom 23.11.2010 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 23.11.2010 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene Kombitarif Sauna/Schwimmen	
1.8	<i>Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr</i>	9,00
1.12	Jahreskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	590,00
2	Jugendliche Kombitarif Sauna/Schwimmen	
2.8	<i>Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr</i>	8,00
2.12	Jahreskarte Sauna/Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	510,00

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- Einstimmig -